

Stellungnahme zum Referentenentwurf Ausbildungs- und Prüfverordnung für die Pflegeberufe - PflAPrV

Die Stellungnahme zur geplanten Ausbildungs- und Prüfverordnung für die Pflegeberufe konzentriert sich im Wesentlichen auf die Interessenlage und die Belange pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen und befasst sich nur mit den Punkten, denen vor diesem Hintergrund besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Praktische Ausbildung und Praxisanleitung (§§ 3 und 4)

Die praktische Ausbildung umfasst 2.500 Stunden und ist durch eine Praxisanleitung zu begleiten. Die Praxisanleitung ist von der Ausbildungseinrichtung sicherzustellen. Die Begleitung hat im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu erfolgen (§ 4 Abs.1). Dies entspricht 250 Stunden. Die damit angestrebte qualitätsvolle Ausbildung kann nur gelingen, wenn die qualifizierten Praxisanleitenden in dieser Zeit von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden. Dies sollte ausdrücklich festgeschrieben werden. Denn vor dem Hintergrund des derzeitigen Fachkräftemangels in den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen besteht die Gefahr, dass dies nicht geschieht.

Weder durch das Pflegeberufegesetz noch durch diese Ausbildung und Prüfungsverordnung ist die Gefahr gebannt, dass aus ökonomischen Gründen Auszubildende wie reguläre Arbeitskräfte eingesetzt werden und damit eine qualitätsvolle Ausbildung verhindert wird. Auszubildende dürfen daher nicht auf den Stellenplan angerechnet werden, dies ist ausdrücklich festzuschreiben.

Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger, Hochschulische Pflegeausbildung (§§ 7, 28-37)

Sowohl bei der Ausbildung an Pflegefachschulen als auch bei der hochschulischen Pflegeausbildung darf es nicht nur um pflegerisches Können gehen, sondern es muss auch soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Pflegebedürftigen, biografiebezogene Aktivierung etc. erlangt und geprüft werden. Durch den fortschreitenden demografischen Wandel ist es besonders relevant, geriatrische Kompetenzen zu vermitteln und auch dahingehend zu sensibilisieren, welche besonderen Anforderungen Menschen mit beeinträchtigtem Seh- und Hörvermögen bewältigen müssen.

Mitgliedschaft in der Fachkommission (§ 50)

Das Gesetz sieht als Mitglieder der Fachkommission nur Experten aus dem pflegefachlichen Bereich vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO e.V.) hatte bereits in der Stellungnahme zum Gesetz kritisiert, dass Vertreter der Patienten- und Bewohnerinteressen fehlen. Wir fordern zumindest in den Arbeitsgruppen zu der Fachkommission, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt werden soll, die Vertreterinnen und Vertreter der Patienten- und Bewohnerinteressen zu berücksichtigen.